

Satzung

der Ortsgemeinde Ockenheim

über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Ockenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), in Verbindung mit § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 04. August 1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Ockenheim, den 06.12.2018

gez. Arnold Müller
Ortsbürgermeister

Anlage zu § 1

der Satzung der Ortsgemeinde Ockenheim über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze in Wohngebieten und Mischgebieten	Zahl der Stellplätze in anderen Gebieten
	Wohngebäude		
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Reihenhäuser und Doppelhäuser je Wohnung	2,0 Stellplätze	Keine generellen Vorgaben, hängt im Einzelfall stark von der tatsächlichen Strukturierung des Gebietes ab. Ausnahmsweise sind Abweichungen von den Vorgaben im Wohngebiet nach unten möglich.
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung bis 40 m ² über 40 m ²	1,0 Stellplätze 2,0 Stellplätze	